

<i>Name:</i>	<b>Serbska Ludowa Strona</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>SLS</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	<b>Wendische Volkspartei - Lausitzer Volkspartei</b>

*Anschrift:* Am Turm 14  
03046 Cottbus  
z. H. Herrn Hannes Kell

Postfach 10 12 13  
03012 Cottbus

*Telefon:* (01 76) 10 75 66 00  
(01 77) 1 70 31 13

*Telefax:* (03 55) 70 12 97

*E-Mail:* [geschaeftsstelle@sls-online.org](mailto:geschaeftsstelle@sls-online.org)

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 27.03.2009)*

*Name:*

**Serbska Ludowa Strona**

*Kurzbezeichnung:*

**SLS**

*Zusatzbezeichnung:*

**Wendische Volkspartei – Lausitzer Volkspartei**

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Hannes Kell  
Generalsekretär: Henry Matusch  
Schatzmeister: Tony Rycer  
Schriftführer: Birgit Thieme

**Landesverbände:**

./.

# STATUT DER SLS SERBSKA LUDOWA STRONA (WENDISCHE VOLKSPARTEI-LAUSITZER VOLKSPARTEI)

---

## I / NAME; SYMBOLIK, SITZ UND AUFGABE

- § 1 Name
- § 2 Symbolik
- § 3 Sitz und Gerichtsstand
- § 4 Zweck und Aufgaben

## II / MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen
- § 6 Aufnahmeverfahren
- § 7 Gebietsverbandsangehörigkeit der Mitglieder
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Assoziierte Mitgliedschaft
- § 10 Ehrenmitgliedschaft
- § 11 Freie Mitarbeit
- § 12 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 14 Austritt
- § 15 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder
- § 16 Parteiausschluß
- § 17 Parteischädigendes Verhalten
- § 18 Zahlungsverweigerung
- § 19 Weitere Ausschlußgründe
- § 20 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

## III / GLIEDERUNG

- § 21 Gebietsverbände
- § 22 Gebiet, Organe der Kommunalverbände
- § 23 Kommunalhauptversammlung
- § 24 Kommunalvorstand
- § 25 Gebiet und Organe der Regionalverbände
- § 26 Regionalhauptversammlung
- § 27 Regionalvorstand
- § 28 Oberste Organe der SLS
- § 29 Kongreß
- § 30 Parteivorstand
- § 31 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne
- § 32 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen
- § 33 Parteivorsitzender
- § 34 Generalsekretär
- § 35 Schatzmeister
- § 36 Konvent
- § 37 Mandatsträger und Fraktion
- § 38 Bundespartei und Regionalverbände
- § 39 Kommissionen
- § 40 Fachausschüsse
- § 41 Geschäftsführung
- § 42 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

## IV / VEREINIGUNGEN

- § 43 Vereinigungen

## V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

- § 44 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission
- § 45 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte
- § 46 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

## VI / VERFAHREN

- § 47 Einberufung
- § 48 Beschlußfähigkeit
- § 49 Erforderliche Mehrheiten
- § 50 Durchführung von Wahlen
- § 51 Wahlperioden
- § 52 Protokollpflicht

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 53 Geschäftsjahr
- § 54 Schriftform
- § 55 Haftung für Verbindlichkeiten
- § 56 Rechtsnachfolge

VIII / STATUTSRECHTLICHE REGELUNG

- § 57 Aus- und Durchführung des Statuts
- § 58 Statutsänderungen
- § 59 Widerspruchsfreies Statutsrecht

IX / AUFLÖSUNG UND FUSION

- § 60 Auflösung und Fusion

X / SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 61 Inkrafttreten
- 

I / NAME; SYMBOLIK, SITZ UND AUFGABE

## § 1 Name

- (1) Die Partei führt den Namen: Serbska Ludowa Strona.  
Die Kurzbezeichnung lautet: SLS.
- (2) Für die Übersetzung des Parteinamens Serbska Ludowa Strona ins Deutsche, gibt es zwei Varianten:
  1. Sorbische Volkspartei
  2. Wendische Volkspartei
- (3) Die Übersetzung des Parteinamens ins Polnische lautet:  
Serbołużyckie Stronnictwo Narodowe
- (4) Als Zusatzbezeichnung führt die SLS den Namen: Wendische Volkspartei – Lausitzer Volkspartei.
- (5) Bei eigenständiger Beteiligung der SLS an den Parlamentswahlen tritt sie unter der Zusatzbezeichnung nach Abs.4 an

## § 2 Symbolik

- (1) Die SLS verwendet und schützt die lausitzische und wendische/sorbische Fahne mit den Farben: blau-rot-weiß

## § 3 Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Sitz und Gerichtsstand der SLS ist Cottbus.

## § 4 Zweck und Aufgaben

- (1) Die SLS ist eine Partei der nationalen Minderheit der Wenden/ Sorben und eine Regionalpartei in der Nieder- und Oberlausitz im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Die SLS ergänzt das bestehende Ensemble wendisch/sorbischer Vereine um den als notwendig erachteten politischen Arm. Die SLS bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Wirkungsgebiet der SLS ist insbesondere in der Niederlausitz, dem südlichen Landesteil des Landes Brandenburg, und der Oberlausitz, den östlichen Landesteil des Freistaates Sachsen. Die SLS fördert Kandidaturen der Wenden/Sorben, unterstützt aktiv die Beteiligung an der politischen Willensbildung und fördert sowohl die Zusammenarbeit als auch die politische Bildung der Bürger.
- (3) Die SLS unterstützt und fördert alle Bemühungen, die sich auf den Erhalt der kulturellen und dabei vor allem der sprachlichen Identität und Integrität des wendischen/sorbischen Volkes richten. Dazu zählen als wesentliche Voraussetzungen die Sicherung des Siedlungsgebietes, als auch der wirtschaftlichen Grundlagen des wendischen/sorbischen Volkes.
- (4) Die SLS vertritt die nationalen und wirtschaftlichen Interessen des wendischen/sorbischen Volkes in der Öffentlichkeit, gegenüber den Parlamenten, den Institutionen, den Verwaltungen auf der Ebene der Gemeinden, Kreise, Länder und des Bundes, sowie auf internationaler Ebene.
- (5) Die SLS setzt sich für die rechtliche Regelung des Schutzes und der Förderung nationaler Minderheiten in Deutschland und für die Einhaltung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen und internationaler Abkommen ein.

(6) Die SLS fördert die Verständigung zwischen dem wendischen/sorbischen und dem deutschen Volk sowie ihre Gleichstellung. Die SLS pflegt zu den slawischen Völkern, zu den nationalen Minderheiten und den internationalen Vereinigungen der Regional- und Minderheitenorganisationen freundschaftliche Beziehungen und vertritt mit ihnen solidarisch gemeinsame Interessen.

## II / MITGLIEDSCHAFT

### § 5 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

(1) Jeder, der in der Nieder- und Oberlausitz lebt, bzw. seinen Hauptwohnsitz hat, kann Mitglied der SLS werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich zu Grundsätzen und Statut der SLS bekennt. Das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zur Minderheit gemäß sächsischem und brandenburgischem Sorben/Wenden-Gesetzes ist erwünscht.

(2) Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit, oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der SLS sein.

(3) Mitglied der SLS können nur natürliche Personen sein.

(4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Wirkungsgebietes der SLS oder in einer anderen politischen mit der SLS konkurrierenden Gruppe schließt die Mitgliedschaft oder die Mitarbeit in der SLS aus.

### § 6 Aufnahmeverfahren

(1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, reicht hierzu den schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem für die Hauptwohnung (melderechtlicher Hauptwohnsitz) zuständigen untersten Gebietsverband ein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des untersten zuständigen Gebietsverbandes und der Parteivorstand. In Zweifelsfällen kann der Parteivorstand die Vorlage einer amtlichen Meldebescheinigung verlangen.

(2) Wird der Beitritt zu einem anderen als dem für die Hauptwohnung zuständigen Verband gewünscht, so ist der Aufnahmeantrag beim dortigen Verband einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme im Einvernehmen mit den Vorständen der weiteren beteiligten Verbände, einschließlich des Parteivorstandes. Mit der Verweigerung des Einverständnisses durch einen dieser Verbände gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Der Vorsitzende des aufnehmenden Verbandes dokumentiert die Aufnahmeentscheidung mittels Unterschrift auf dem Original des Aufnahmeantrages. Sodann leitet er diesen unverzüglich an die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD). Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des unterschriebenen Aufnahmeantrages bei der ZMD.

(4) Wird ein Aufnahmeantrag durch den untersten zuständigen Gebietsverband abgelehnt, oder innerhalb von 60 Tagen nicht beschieden, so kann innerhalb eines weiteren 30 Tagen über die Entscheidung der Aufnahme der Vorstand der Bundespartei angerufen werden, der innerhalb von 60 Tagen endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(5) Außerhalb der Lausitz lebende Bewerber richten den Aufnahmeantrag an den Parteivorstand, der über deren Aufnahme entscheidet.

(6) In den Fällen des Abs. 2 verzichtet das Mitglied auf die Mitwirkung bei der Aufstellung von Bewerbern für öffentliche Wahlen, soweit es nach den wahlrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wegen seiner Hauptwohnung, im Bereich des wohnsitzfremden Gebietsverbandes nicht berechtigt ist, an öffentlichen Wahlen teilzunehmen. Darauf ist das Mitglied vor Aufnahme durch den aufnehmenden Vorstand hinzuweisen.

(7) Der zuständige unterste Gebietsverband kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände zu seiner Person verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung innerhalb von 30 Tagen Monat Beschwerde an den Parteivorstand einlegen, über die der Parteivorstand der SLS endgültig entscheidet.

### § 7 Gebietsverbandsangehörigkeit der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied soll dem für seine Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband angehören. Bei jedem Wechsel der Hauptwohnung ist das Mitglied verpflichtet, in den für seine neue Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband zu wechseln. Will das Mitglied im bisherigen Gebietsverband bleiben, bedarf dies der Zustimmung des Vorstandes seines bisherigen Gebietsverbandes. Bis zur Wirksamkeit eines Gebietsverbandswechsels nach Abs. 2 bis 3 bleibt es bei der bisherigen Gebietsverbandsangehörigkeit.

(2) Der Wechsel eines Mitgliedes in den für seine Hauptwohnung zuständigen Gebietsverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für diesen Gebietsverband zuständigen Vorstand. Der Wechsel wird mit dem Eingang der Erklärung bei dem zuständigen Vorstand wirksam. Einer Zustimmung der beteiligten Gebietsverbände bedarf es nicht. Der Wechsel kann von den beteiligten Gebietsverbänden nicht abgelehnt werden. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Hat der Vorstand gemäß Abs. 1 Satz 3 die Beibehaltung der bisherigen Mitgliedschaft abgelehnt, tritt der schriftliche Vorstandsbeschluss an die Stelle der schriftlichen Erklärung des Mitgliedes.

(3) Will ein Mitglied zu einem anderen als dem für seine Hauptwohnung zuständigen Verband wechseln, ist § 6 Abs. 2,3 und 6 entsprechend anzuwenden.

(4) Doppelmitgliedschaften sind unzulässig.

#### § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, in dem Gebietsverband, dem es angehört, an der politischen Willensbildung der SLS durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie Anspruch auf Information durch Parteiorgane und Mandatsträger aller Bereiche.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, im Rahmen dieses Statuts, im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verwirklichung des Parteiprogrammes beizutragen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, alle Handlungen zu unterlassen, die gegen die Interessen des wendischen/sorbischen Volkes gerichtet sind, die das Ansehen oder die Schlagkraft der SLS schädigen. Jedes Mitglied hat die Pflicht Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die Finanz- und Beitragsordnung.

#### § 9 Assoziierte Mitgliedschaft

(1) Jeder, der der SLS nahe steht und sich ihren Grundsätzen und Zielen verbunden fühlt, kann auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des zuständigen Vorstandes den Status eines assoziierten Mitgliedes erhalten.

(2) Ein assoziiertes Mitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können assoziierte Mitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.

(3) Jeder, der außerhalb der Lausitz lebt, bzw. dort seinen Hauptwohnsitz hat, kann nur als assoziiertes Mitglied der SLS beitreten.

(4) Die assoziierte Mitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei. Assoziierte Mitglieder können entsprechend ihren Möglichkeiten durch Zuwendungen zur Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

#### § 10 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die in ihrem jeweiligen Wirkungskreis die Ziele und Grundsätze der SLS in herausragender Weise unterstützen und repräsentieren oder sich sonst wesentliche Verdienste um die SLS erworben haben

(2) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Kongreß auf Antrag des Parteivorstandes.

(3) Ein Ehrenmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen und hat dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können Ehrenmitglieder nicht teilnehmen und haben kein Vorschlagsrecht.

(4) Die Ehrenmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei

(5) Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber der SLS abgibt.

(6) Der Kongreß kann mit Dreiviertel-Mehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluß des Kongresses endet die Ehrenmitgliedschaft

#### § 11 Freie Mitarbeit

(1) Jeder der nicht Mitglied der SLS ist, hat die Möglichkeit in den Gliederungen der SLS mitzuwirken.

(2) Die Freie Mitarbeit beginnt mit der schriftlichen oder mündlichen Erklärung gegenüber der jeweiligen Gliederung oder der Geschäftsstelle.

(3) Die Freie Mitarbeit ist grundsätzlich beitragsfrei. Finanzielle Zuwendungen an die SLS begründen nicht die Übertragung von Mitgliedsrechten.

(4) Die freie Mitarbeit beinhaltet das Recht der Mitwirkung an der Meinungs- und Willensbildung der SLS durch Mitberatung und Antragstellung.

(5) Die Übertragung des Mitgliedsrechtes der Antragstellung beinhaltet nicht die Entscheidungen über Angelegenheiten des Statutes und der Ordnungen. Weitere Mitgliedsrechte können nicht übertragen werden.

(6) Die Freie Mitarbeit endet:

1. durch Erklärung gegenüber der jeweiligen Gliederung oder der Geschäftsstelle.
2. durch Erlöschen bei fehlender Mitarbeit länger als 365 Tage

3. bei Verweigerung der Mitarbeit durch die jeweilige Gliederung.

4. bei Verstoß gegen das Statut

## § 12 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Erlöschen,
3. Austritt,
4. Beitritt zu einer anderen im Wirkungsgebiet der SLS konkurrierenden Partei oder politischen Gruppierung,
5. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
6. Aufgabe des Hauptwohnsitzes in der Nieder- und Oberlausitz,
7. Ausschluß

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

## § 13 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn das Mitglied längere Zeit seinen Mitgliedspflichten nicht nachkommt. Dies ist unter anderem gegeben, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Folgen die Frist ergebnislos verstreicht.

## § 14 Austritt

(1) Der Austritt ist schriftlich dem zuständigen untersten Gebietsverband zu erklären, der diesen dann unverzüglich an die Zentrale Mitgliederdatei (ZMD) weiterleitet. Er wird mit Zugang beim zuständigen untersten Verband wirksam.

## § 15 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

(1) Gegen Mitglieder, die die Grundsätze oder die Ordnung der Partei mißachten oder gegen die politische Zielsetzung handeln oder für die SLS eine ernsthafte Gefahrenlage zu entstehen droht, können Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

1. Rüge,
2. Enthebung von einem Parteiamt,
3. Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
4. Ausschluß, Die Maßnahmen nach Nr. 1, 2 und 3 können auch gleichzeitig verhängt werden.

(2) Mitglieder, gegen die ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren wegen eines Vergehens oder Verbrechens anhängig ist, können bei begründetem Verdacht, für die Dauer des Verfahrens, von ihren Parteiämtern enthoben werden, es kann ferner angeordnet werden, daß sie bis zum Abschluß des Verfahrens keine Parteiämter mehr bekleiden dürfen.

(3) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder werden durch Beschluß des Parteivorstandes ausgesprochen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. Die Beschlüsse sind gegenüber dem Mitglied zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(4) Gegen Beschlüsse des Parteivorstandes ist Einspruch an das Parteischiedsgericht zulässig. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen beim Parteischiedsgericht einzulegen.

## § 16 Parteiausschluß

(1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen das Statut der Partei oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Bundesvorstandes das Parteischiedsgericht.

(3) Die Entscheidung des Parteischiedsgerichtes ist schriftlich zu begründen.

(4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Parteivorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Parteischiedsgerichtes ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluß gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlußverfahrens.

(5) Das Parteischiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung des Parteischiedsgerichtes hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen, sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.

## § 17 Parteischädigendes Verhalten

(1) Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer:

1. zugleich einer Partei innerhalb des Wirkungsgebietes der SLS oder einer anderen politischen mit der SLS konkurrierende Gruppe angehört,
2. in Versammlungen politischer Gegner in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen gegen die erklärte Politik der SLS Stellung nimmt,

3. als Kandidat der SLS in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der SLS-Fraktion oder parlamentarischen Gruppe nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet,
4. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner verrät,
5. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,

#### § 18 Zahlungsverweigerung

(1) Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht nachkommt, daß er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit und trotz zweimaliger Mahnung seine persönlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

#### § 19 Weitere Ausschlußgründe

(1) Als Ausschlußgrund gilt ferner:

1. die rechtskräftige Verurteilung wegen einer ehrenrührigen strafbaren Handlung,
2. die Verletzung der besonderen Treuepflichten, welche für einen Angestellten der Partei gelten.

#### § 20 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD)

(1) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der Zentralen Mitgliederdatei. Alle Veränderungen sind von dem jeweils zuständigen untersten Gebietsverbänden unverzüglich bei der Zentralen Mitgliederdatei zu melden.

(2) Die Zentrale Mitgliederdatei wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

(3) Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung aller Mitgliedsdaten der Zentralen Mitgliederdatei ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer Gebietsverbände und Vereinigungen zulässig. Für den Datenschutz in der SLS gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

### III / GLIEDERUNG

#### § 21 Gebietsverbände

(1) Die SLS gliedert sich in folgende Gebietsverbände:

1. die Kommunalverbände
2. die Regionalverbände
3. die Bundespartei

(2) Verbände der SLS dürfen keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (eingetragene Vereine etc.) sein oder solche Eigenschaften erwerben und haben demzufolge auch kein Satzungsrecht.

#### § 22 Gebiet, Organe der Kommunalverbände

(1) Der Kommunalverband besteht in der Regel aus den in einer Gemeinde, wohnenden Mitgliedern

(2) Organe des Kommunalverbandes sind:

1. die Kommunalhauptversammlung
2. der Kommunalvorstand

(3) Zur Bildung eines Kommunalverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig. Die Neugründung eines Kommunalverbandes bedarf der vorherigen Zustimmung des Regionalverbandes.

(4) Soweit keine Kommunalverbände bestehen übernimmt der Regionalverband mit seinen Organen die Aufgaben des Kommunalverbandes.

#### § 23 Kommunalhauptversammlung

(1) Die Kommunalhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Kommunalverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Kommunalhauptversammlungen gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des Arbeitsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate,
4. die Entgegennahme von Berichten der kommunalen Mandatsträger im Bereich des Kommunalverbandes,
5. Die Wahl der in § 24 Abs. (1) Nr. 1 bis 5. aufgeführten Mitglieder des Kommunalvorstandes,
6. die Wahl der zwei Kassenprüfer,
7. die Wahl von Bewerbern für die Gemeinde- und Stadtratswahlen,

## § 24 Kommunalvorstand

(1) Der Kommunalvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:

1. dem Kommunalvorsitzenden
2. den zwei stellvertretenden Kommunalvorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. zwei weiteren Mitgliedern

(2) Zu den Aufgaben des Kommunalvorstands gehören:

1. die Vertretung der SLS im Bereich des Kommunalverbandes,
2. die Behandlung politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Kommunalverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Anordnung und Durchführung besonders dringlicher Maßnahmen,
6. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
7. die Aufnahme von Mitgliedern,

## § 25 Gebiet und Organe der Regionalverbände

(1) Die Regionalverbände umfassen ein Gebiet, das nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt wird.

(2) Organe des Regionalverbands sind:

1. die Regionalhauptversammlung
2. der Regionalvorstand

(3) Soweit keine Regionalverbände bestehen übernimmt die Bundespartei mit ihren Organen die Aufgaben des Regionalverbandes.

## § 26 Regionalhauptversammlung

(1) Die Regionalhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Regionalverbandes.

(2) Zu den Aufgaben der Regionalhauptversammlung gehören:

1. die Behandlung politischer Themen,
2. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichtes und des Arbeitsberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung,
3. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate,
4. die Entgegennahme von Berichten der Mandatsträger in den Kreistagen,
5. die Wahl der in § 27 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Mitglieder des Regionalvorstands,
6. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
7. die Wahl von Bewerbern für die Kreistags-, Landtags- und Bundestagswahlen,

## § 27 Regionalvorstand

(1) Der Regionalvorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:

1. dem Regionalvorsitzenden,
2. den zwei stellvertretenden Regionalvorsitzenden,
3. dem Regionalschatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. zwei weiteren Mitgliedern,

(2) Zu den Aufgaben des Regionalvorstandes gehören:

1. die Vertretung der SLS im Bereich des Regionalverbandes,
2. die Behandlung politischer Themen,
3. die Erledigung der laufenden Geschäfte des Regionalverbandes,
4. die Zusammenstellung des finanziellen Rechenschaftsberichtes,
5. die Öffentlichkeitsarbeit, auch unter Nutzung der Telekommunikationsmittel, sowie die Verbindung zu den Medien,
6. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
7. die Beschlußfassung über die territoriale Einteilung und Bildung der Kommunalverbände,
8. die Aufsicht bei der Durchführung parteiinterner Wahlen in den Kommunalverbänden,

## § 28 Oberste Organe der SLS

(1) Oberste Organe der SLS sind:

1. der Kongreß,
2. der Parteivorstand,
3. der Konvent.

## § 29 Kongreß

- (1) Der Kongreß besteht aus allen Mitgliedern der Partei.
- (2) Zu den Aufgaben des Kongreßes gehören:
1. die Beschlußfassung über das Parteiprogramm,
  2. die Beschlußfassung über das Statut, der Finanz- und Beitragsordnung und der Parteischiedsgerichtsordnung,
  3. die Entgegennahme des finanziellen Rechenschaftsberichts,
  4. die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Parteivorstandes,
  5. die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über Mitgliedschaften, Funktionen und Mandate
  6. die Entgegennahme der Berichte der SLS Abgeordneten im Europäischen Parlament, im Bundestag und in den Landtagen,
  7. die Wahl der in § 30 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 5 aufgeführten Mitgliedern des Parteivorstandes,
  8. die Wahl der Mitglieder der Finanzrevisionskommission,
  9. die Wahl der Mitglieder des Parteischiedsgerichts,
  10. die Wahl der Bewerber für das Europäische Parlament.

## § 30 Parteivorstand

- (1) Der Parteivorstand besteht aus Mitgliedern in folgenden Funktionen:
1. dem Parteivorsitzenden,
  2. den zwei stellvertretenden Parteivorsitzenden,
  3. dem Generalsekretär,
  4. dem Schatzmeister,
  5. Zwei weitere Mitglieder
- (2) Zu den Aufgaben des Parteivorstandes gehören:
1. die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit,
  2. die Behandlung politischer Themen,
  3. die territoriale Einteilung der Regionalverbände,
  4. die Behandlung organisatorischer Maßnahmen,
  5. die Berufung von Vertretern der SLS in nationale und internationale Gremien soweit nicht der Kongreß zuständig ist.
  6. die Aufsicht über parteiinterne Wahlen,
  7. die Beratung des finanziellen Rechenschaftsberichts vor der Zuleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages,
- (3) Der Parteivorstand hat das Recht auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes externe Personen zuzuladen. Diese haben beratene Stimme.
- (4) Der Kongreß kann beschließen, dass Vorsitzende, die sich besondere Verdienste um die SLS erworben haben, zu Ehrevorsitzende mit Sitz und Stimme im Parteivorstand ernannt werden.

## § 31 Vertretungsbefugnis des Vorstandes im juristischen Sinne

- (1) Die SLS wird durch den Parteivorsitzenden und den Generalsekretär gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von ihnen hat das Recht, die SLS selbständig juristisch zu vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Der Parteivorsitzende und der Generalsekretär sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

## § 32 Abgabe parteiamtlicher Erklärungen

- (1) Für die Bekanntgabe parteiamtlicher Erklärungen, von Beschlüssen, Stellungnahmen oder Berichten zu aktuellen politischen oder parteiinternen Fragen an Presse, Rundfunk und Fernsehen oder an dritte Personen, die der SLS nicht angehören, ist der Parteivorsitzende und der Generalsekretär zuständig.

## § 33 Parteivorsitzender

- (1) Der Parteivorsitzende repräsentiert die SLS.
- (2) Der Parteivorsitzende oder der von ihm beauftragte stellvertretende Parteivorsitzende hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen und gemäß der Verfahrensordnung Anträge zu stellen. Er muß jederzeit gehört werden.

## § 34 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er führt im Einvernehmen mit dem Parteivorsitzenden die Geschäfte der Bundespartei.
- (2) Dem Generalsekretär obliegt die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände und der Vereinigungen.

- (3) Der Generalsekretär bestellt im Einvernehmen mit dem Parteivorstand den Geschäftsführer. Die Funktion des Geschäftsführers kann auch durch den Generalsekretär wahrgenommen werden.
- (4) Der Generalsekretär ist als Vertreter des Parteivorstandes für die Genehmigung des Statuts und Ordnungen sowie deren Änderung nach § 58 zuständig.
- (5) Der Generalsekretär hat das Recht, an allen Versammlungen und Sitzungen aller Gebietsverbände und Vereinigungen teilzunehmen und gemäß der Verfahrensordnung Anträge zu stellen. Er muß jederzeit gehört werden.
- (6) Der Generalsekretär koordiniert die von der Bundespartei herausgegebenen Publikationen.
- (7) Der Generalsekretär leitet den Kongreß als dessen Vorsitzender.
- (8) Der Generalsekretär vertritt die SLS innerparteilich und nach außen in Koordination mit dem Schatzmeister in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (9) Der Generalsekretär ist Vorsitzender der Statutskommission.

#### § 35 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister vertritt die SLS innerparteilich und nach außen in allen finanziellen und in Koordination mit dem Generalsekretär in wirtschaftlichen Angelegenheiten.
- (2) Der Schatzmeister arbeitet auf der Basis der Finanz- und Beitragsordnung der SLS. Er erstellt den Jahreshaup tabschluß und den gesetzlichen Rechenschaftsbericht
- (3) Ausschließlich der Schatzmeister der Bundespartei ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (4) Der Schatzmeister der Bundespartei kann sich jederzeit über die finanziellen Angelegenheiten der nachgeordneten Gebietsverbände und der Vereinigungen unterrichten.
- (5) Bei Verstößen gegen die Finanzordnung, gegen einen zu ihrer Ausführung ergangenen Beschluß eines Parteiorganes oder eine Vereinbarung, kann der Schatzmeister der Bundespartei alle Maßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu unterbinden.

#### § 36 Konvent

- (1) Der Konvent besteht aus Mitgliedern folgender Funktionen:
1. dem Parteivorsitzenden,
  2. dem Generalsekretär,
  3. den Vorsitzenden der Regionalverbände,
  4. den Mandatsträgern,
  - 5 jeweils einen Vertreter der Vereinigungen,
  - 6 einen Vertreter der parteinahen Jakub-Lorenc-Zaléski-Stiftung
- Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Konvents gewählt
- (2) Zu den Aufgaben des Konventes gehören:
1. Koordination zwischen den Organen der Bundespartei, der Regionalverbände, den Vereinigungen und den Mandatsträgern.
  2. Beratung des Parteivorstandes und Förderung der Willensbildung der SLS durch eigene politische Initiativen.
  3. Beratung bei der Abstimmung der Politik in Europa, im Bund, in den Ländern und Gemeinden.
  4. Entwicklung und Planung der Richtlinien der Politik der SLS.
- (3) Zur Ausführung seiner Aufgaben kann der Konvent Beschlüsse fassen.

#### § 37 Mandatsträger und Fraktion

- (1) Nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen haben die gewählten Mandatsträger in den Parlamenten eine Fraktion zu bilden. Die Fraktion kann in eigenes Statut sich geben, daß der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Die jeweilige Fraktion der Partei ist verpflichtet ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ein ausgetretenes Parteimitglied aus der Fraktion auszuschließen.
- (2) Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Bildung einer Fraktion nicht vor, können die Mandatsträger einer anderen Fraktion beitreten oder hospitieren, wenn der dem Aufstellungsorgan übergeordneten Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Die Arbeit der Mandatsträger und der Fraktionen in den Parlamenten ist mit dem Konvent abzustimmen.
- (4) Zur innerparteilichen Information müssen die dem jeweiligen Kommunal- bzw. Regionalverband angehörigen Mandatsträger mindestens einmal jährlich bei den Versammlungen berichten. Weitergehende Berichtspflichten nach diesem Statut bleiben unberührt.

### § 38 Bundespartei und Regionalverbände

(1) Die Regionalverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

(2) Die Regionalverbände sind verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Bundestags- und Landtagswahlen und über Verhandlungen wegen der Beteiligung an einer Koalition oder Tolerierung derselben sich mit dem Parteivorstand ins Benehmen zu setzen.

(3) Die Regionalverbände sind verpflichtet, bei organisatorischen oder grundsätzlichen Abmachungen mit anderen Parteien oder Fraktionen (Gruppen) oder Teilen von diesen unverzüglich die Genehmigung des Parteivorstandes herbeizuführen.

### § 39 Kommissionen

(1) Der Parteivorstand kann ständige und nichtständige Kommissionen einsetzen, die bestimmte Themen beraten. Die Vorsitzenden und Mitglieder der Kommissionen werden, soweit das Statut keine andere Regelung trifft, durch den Parteivorstand berufen.

(2) Ständige Kommissionen werden für die Dauer der Wahlperiode eingesetzt. Es bestehen folgende ständige Kommissionen, die der Parteivorstand einsetzt:

1. die Finanzkommission,
2. die Statutskommission,
3. die Programm- und Antragskommission

(3) Der Parteivorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben weitere Kommissionen einsetzen.

### § 40 Fachausschüsse

(1) Der Konvent kann Fachausschüsse einsetzen, die bestimmte Themen beraten. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse werden durch den Konvent berufen.

### § 41 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der SLS, werden auf Weisung des Parteivorstandes durch die Geschäftsstelle geführt. Die Einrichtung von Zweigstellen und deren Sitz wird vom Parteivorstand im Einvernehmen mit den Regionalvorständen bestimmt.

(2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und ist zu Rechtsgeschäften nach § 30 BGB ermächtigt, die der ihm zugewiesene Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt.

(3) Weitere Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind:  
1. der Schriftführer  
Weitere Mitarbeiter können hinzugezogen werden.

(4) Der Schriftführer führt die Protokolle und Anwesenheitslisten auf den Kongressen, auf Sitzungen des Parteivorstandes und des Konventes. Die Protokolle sind schriftlich in wendischer/sorbischer und deutscher Sprache zu führen.

### § 42 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

(1) Gegen Verbände und Organe der Partei und der Vereinigungen, die die Bestimmungen des Statuts mißachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Parteivorstand angeordnet werden.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:  
1. die Erteilung von Rügen,  
2. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts in die höheren Organe und übergeordneten Verbände,  
3. die Amtsenthebung von Organen.

(3) Die vom Parteivorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muß vom Kongreß bestätigt werden.

(4) Eine Ordnungsmaßnahme nach Abs. 2 Nr. 3 darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Kongreß bestätigt wird.

(5) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2, die vom Parteivorstand ausgesprochen wurden, kann Widerspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem Parteischiedsgericht einzulegen.

IV / VEREINIGUNGEN

## § 43 Vereinigungen

(1) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der SLS in ihren jeweiligen Wirkungskreisen (u.a. der jungen Generation) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in der Politik der SLS zu wahren.

(2) Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Die Vereinigungen haben ein eigenes Statut, das der Genehmigung durch den Generalsekretär bedarf. Der Geschäftsführer einer Vereinigung wird im Einvernehmen mit dem Generalsekretär ernannt.

(3) Die Anerkennung als Vereinigung der SLS erfolgt durch eine Kooperationsvereinbarung die dem Kongreß zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

V / FINANZREVISIONSKOMMISSION UND SCHIEDSGERICHTE

## § 44 Zusammensetzung und Aufgaben der Finanzrevisionskommission

(1) Die Finanzrevisionskommission besteht aus mindestens zwei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und wird auf dem Kongreß gewählt. Die Finanzrevisionskommission wählt ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen.

(2) Die Finanzrevisionskommission prüft die Finanztätigkeit der Vorstände und der Geschäftsstelle einschließlich der Zweigstellen und der gesamten Partei sowie den Umgang mit dem Parteivermögen. Sie nehmen die Aufgaben des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahr. Ihre konkreten Aufgaben und ihre Arbeitsweise sind in der Finanz- und Beitragsordnung geregelt.

## § 45 Zusammensetzung und Aufgaben der Schiedsgerichte

(1) Die Schiedsgerichte bestehen aus mindestens drei bis zu fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern und werden auf der Regionalhauptversammlung und dem Kongreß gewählt. Die Schiedsgerichte wählen ihren Vorsitzenden aus ihren Reihen. Es arbeitet nach der Schiedsgerichtsordnung.

(2) Die Schiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung aller Streitigkeiten:

1. die ein in der Mitgliedschaft begründetes Rechtsverhältnis zwischen der SLS und einem oder mehrer ihrer Mitglieder zum Gegenstand haben,
2. die ein Rechtsverhältnis zwischen der SLS und einem oder mehrer ihrer Organe oder zwischen Organen der SLS zum Gegenstand haben,
3. die ihnen in diesem Statut oder in den Geschäftsordnungen der Partei und der Vereinigungen ausdrücklich zugewiesen worden sind,

(3) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit kann das Schiedsgericht auch einstweilige Anordnungen erlassen.

(4) Im Zuständigkeitsbereich ist der Rechtsweg ausgeschlossen, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Das Parteischiedsgericht entscheidet in letzter Instanz.

## § 46 Mitgliedschaft in der Finanzrevisionskommission und in den Schiedsgerichten

(1) Mitglied in der Finanzrevisionskommission und im Schiedsgericht darf nicht sein, wer Mitglied irgendeines anderen Organs der SLS einschließlich ihrer Vereinigungen mit Ausnahme von Mitgliederversammlungen ist.

(2) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts dürfen in keinem Dienstverhältnis zur SLS, zu einer Vereinigung stehen, oder von ihnen regelmäßig Einkünfte beziehen.

(3) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Mitglieder der Finanzrevisionskommission und des Schiedsgerichts werden auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

VI / VERFAHREN

## § 47 Einberufung

(1) Die Einberufung eines ordentlichen Kongresses, sowie einer ordentlichen Regional- und Kommunalhauptversammlung erfolgt schriftlich durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen.

(2) Die Einberufung eines außerordentlichen Kongresses, sowie einer außerordentlichen Regional- und Kommunalhauptversammlung erfolgt schriftlich durch Beschlussfassung der jeweiligen zuständigen Vorstände, unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 7 Tagen.

(3) Die Vorstände sowie die anderen Parteigremien sind von den jeweiligen Vorsitzenden schriftlich, oder bei Zustimmung des jeweiligen Mitgliedes auch telegraphisch (E-Mail) unter Angabe des Termins und der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann mit einer Einladungsfrist von drei Tagen einberufen werden.

(4) Der Kongreß sowie die Regional- und Kommunalhauptversammlungen sind mindestens jedes zweite Jahr einzuberufen.

Die Vorstände und die anderen Parteigremien sind mindestens zweimal jährlich einzuberufen.

(5) Wenn die Bestimmungen des Abs.4 nicht eingehalten werden, parteiinterne Wahlen nicht fristgemäß durchgeführt, muß der nächst höhere Vorstand die jeweiligen Organe einberufen.

#### § 48 Beschlußfähigkeit

(1) Kommunal- und Regionalhauptversammlungen sowie Kongresse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle anderen Partei-Gremien sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlußfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

(2) Im Fall der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung mit der derselben Tagesordnung, soweit sie noch nicht behandelt ist, innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederholt. Dann ist die Beschlußfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder gegeben.

(3) Die Beschlußfähigkeit der Finanzrevisionskommission und des Parteischiedsgerichts ist nur dann gegeben, wenn die Mitglieder vollzählig anwesend sind.

#### § 49 Erforderliche Mehrheiten

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Für Änderungen des Statutes ist die zwei/drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Für den Beschluß der Auflösung oder der Fusion ist eine Mehrheit von drei/viertel der abgegeben gültigen Stimmen erforderlich.

#### § 50 Durchführung von Wahlen

(1) Die Mitglieder der Vorstände und anderer Parteigremien werden geheim durch Stimmzettel gewählt. Bei der geheimen Wahl muß der jeweilige Stimmzettel den Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die für einen Wahlgang verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein.

(2) Die Mitarbeiter der Vorstände und anderer Parteigremien sind einzeln zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

(3) Die Anfechtung parteiinterner Wahlen muß innerhalb von 14 Tagen an das Parteischiedsgericht erfolgen.

#### § 51 Wahlperioden

(1) Bei den Parteigremien beträgt die Wahlperiode in der Regel zwei Jahre. Die Wahlperiode beträgt bei der Finanzrevisionskommission und dem Parteischiedsgericht vier Jahre.

(2) Der Parteivorstand beschließt einen verbindlichen Terminplan.

(3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet jeweils mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit.

#### § 52 Protokollpflicht

(1) Über die Kommunal- und Regionalhauptversammlungen sowie die Kongresse als auch die Sitzungen der anderen Parteigremien sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten.

### VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 53 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 54 Schriftform

(1) Soweit die Vorschriften dieses Statuts die Schriftform vorsehen, so gilt diese auch als gewahrt, wenn die Voraussetzungen der Textform des § 126 b BGB erfüllt sind.

#### § 55 Haftung für Verbindlichkeiten

(1) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

#### § 56 Rechtsnachfolge

(1) Die SLS - Serbska Ludowa Strona - strebt die Rechtsnachfolge der 1919 gegründeten Lausitzer Volkspartei, die 1924 in Wendische Volkspartei umbenannt wurde, an.

### VIII / STATUTSRECHTLICHE REGELUNG

#### § 57 Aus- und Durchführung des Statutes

(1) Zur Aus- und Durchführung des Statutes hat der Kongreß,

1. eine Finanz- und Beitragsordnung,
2. eine Parteischiedsgerichtsordnung, zu erlassen.

(2) Zur Aus- und Durchführung des Statutes kann der Parteivorstand,

1. eine Geschäftsordnung der SLS, erlassen.

#### § 58 Statutsänderungen

(1) Redaktionelle Änderungen des Statutes können vom Parteivorstand ohne Beschluß des Kongresses vorgenommen werden.

(2) Statutsänderungen können nur von einem ordentlichen Kongreß beschlossen werden.

(3) Der Antrag auf Änderung des Statuts muß mindestens 90 Tage vor Beginn des Kongresses beim Parteivorstand eingegangen sein.

(4) Der Parteivorstand leitet fristgerecht gestellte Änderungsanträge unverzüglich an die Statutskommission weiter.

(5) Die vorgesehene Statutsänderung muß auf der Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut in der Einladung den Parteimitgliedern bekannt gemacht werden.

#### § 59 Widerspruchsfreies Statutsrecht

(1) Die Statute der Vereinigungen dürfen den Bestimmungen dieses Statuts nicht widersprechen.

### IX / AUFLÖSUNG UND FUSION

#### § 60 Auflösung und Fusion

(1) Die Auflösung oder Fusion der SLS kann nur durch den zu diesem Zweck einberufenen Kongreß beschlossen werden.

(2) Innerhalb von 14 Tagen nach diesem Beschluß sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muß wenigsten 14 Tage betragen. Der Beschluß gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.

(3) Im Fall der Auflösung der SLS darf ihr Vermögen nur solchen gemeinnützigen Vereinigungen zufallen, welche die Bewahrung des wendischen/sorbischen Volkes und die Entwicklung der wendischen/sorbischen Sprache und Kultur fördern. Liquidator ist der Generalsekretär.

### X / SCHLUSSBESTIMMUNG

#### § 61 Inkrafttreten

(1) Das durch den Gründungskongreß am 26.03.2005 in Cottbus und am 01.06.2005 in Hoyerswerda beschlossene, und am 06.05.2006 in Bautzen geändertes Statut tritt am 01.06.2006 in Kraft.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG DER SLS  
SERBSKA LUDOWA STRONA  
(WENDISCHE VOLKSPARTEI-LAUSITZER VOLKSPARTEI)

---

I / FINANZGRUNDSATZ

§ 1 Grundsatz der Finanzpolitik

II / BEITRAGSWESEN

§ 2 Beiträge

§ 3 Beitragerhebung

III / SPENDENWESEN

§ 4 Spenden

IV / FINANZWESEN

§ 5 Etatbeschlüsse

§ 6 Parteiinterner Finanzausgleich

§ 7 Finanzkommission

§ 8 Wirtschaftliche Betätigung

V / BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

§ 9 Buchführung und Rechnungslegung

§ 10 Finanzielle Rechenschaftsberichte

VI / PRÜFUNGSWESEN

§ 11 Prüfungswesen

VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 12 Haftung

§ 13 Rechtsnatur

§ 14 Inkrafttreten

---

I / FINANZGRUNDSATZ

§1 Grundsatz der Finanzpolitik

(1) Einnahmen und Ausgaben aller Organisationsebenen der SLS müssen in einem finanzwirtschaftlichen Gleichgewicht stehen.

II / BEITRAGSWESEN

§ 2 Beiträge

(1) Auf der Grundlage des Statuts entrichten die Mitglieder der SLS einen jährlichen Mindestbeitrag von 24,00. Euro

(2) Für Familienangehörige kann ein Familienbeitrag beantragt werden. Liegt ein solcher Antrag vor, wird für ein Mitglied der volle Beitrag, für alle weiteren Mitglieder wird der Beitrag erlassen. Für in Ausbildung befindliche Kinder gilt dies längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres.

(3) Für Mitglieder von Vereinigungen der SLS, die gleichzeitig SLS-Mitglied sind, wird auf Antrag nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages erhoben.

(4) Der Mitgliedsbeitrag kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag des Mitgliedes gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden.

(5) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

### § 3 Beitragserhebung

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird vom Parteivorstand durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds eingezogen. Wenn ein Mitglied die dafür erforderliche Vollmacht nicht erteilt, hat es seinen Beitrag in einer anderen Weise

beim jeweiligen Vorstand zu entrichten. Von den jeweiligen Vorständen der Gebietsverbände kassierte Beiträge sind spätestens bis Monatsende beim Schatzmeister der Bundespartei abzurechnen.

(2) In regelmäßigen Abständen – insbesondere vor Wahlen in Parteifunktionen und Aufstellung von Kandidaten für Parlamente und öffentliche Ämter ist von den zuständigen Vorständen die Erfüllung der Statutsmäßigen Beitragspflicht zu kontrollieren.

(3) Beitragsquittungen werden ausschließlich vom Schatzmeister anhand der Personenkonten ausgestellt.

## III / SPENDENWESEN

### § 4 Spenden

(1) Die SLS wirbt um Spenden zur Erfüllung ihrer staatspolitischen Aufgaben. Zum Empfang von Spenden sind auch die nachgeordneten Gebietsverbände berechtigt.

(2) Werden Spenden vereinnahmt, dürfen als Quittung nur die von der SLS – Geschäftsstelle herausgegebenen Spendenbescheinigungen verwendet werden. Die Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Schatzmeister oder Vorsitzenden des betreffenden Gebietsverbandes unterzeichnet werden. Die Gebietsverbände der SLS haben die Pflicht, die Kopien der Spendenbescheinigungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

(3) Spenden sollen nach Möglichkeit bargeldlos übermittelt werden. Barspenden die im Einzelfall 1000 Euro übersteigen, dürfen nicht angenommen werden. Spenden, die im Einzelfall die Höhe von 50 000 Euro übersteigen, sind vom jeweiligen Gebietsverband der SLS, bei der sie eingegangen sind, unverzüglich der SLS – Geschäftsstelle zu melden.

(4) Spenden, die ein Mitglied für die SLS erhält, sind vom diesem unverzüglich an den Schatzmeister der zum Empfang von Spenden berechtigten Gebietsverbandes, für die sie bestimmt sind, weiterzuleiten.

(5) Spenden, mit deren Annahme gegen ein Spendenannahmeverbot nach dem Parteiengesetz verstoßen wird, sind zurückzuweisen. Ist eine solche Spende eingegangen, hat sie der Schatzmeister der betreffenden Gliederung unverzüglich an den Spender zurückzuleiten. Ist die Rückleitung der Spende nicht möglich oder nicht zweckmäßig, ist sie unverzüglich an die SLS – Geschäftsstelle zur Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzuführen.

(6) Für Spenden in Form von Sach-, Werk- oder Dienstleistungen gelten die Absätze (1) bis (5) entsprechend. Auf der Spendenbescheinigung ist die genaue Bezeichnung und der Wert anzugeben..

## IV / FINANZWESSEN

### § 5 Etatbeschlüsse

(1) Die Vorstände sind verpflichtet, bei ausgabenwirksamem Beschluß auch über die Deckung der Ausgaben zu beschließen. Dabei ist die Bildung von Rücklagen aus den laufenden Einnahmen anzustreben.

(2) Für Ausgaben der SLS insbesondere für politische Arbeit und Wahlkämpfe, für Personal und für den laufenden Geschäftsbetrieb ist eine Kreditaufnahme nicht zulässig, sondern ist grundsätzlich durch laufende Einnahmen zu decken.

(3) Der Bundespartei nachgeordneten Gebietsverbände sowie die Vereinigungen dürfen keine Kreditaufnahmen tätigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Parteivorstandes.

(4) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt solche Ausgaben, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, daß die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

#### § 6 Parteiinterner Finanzausgleich

(1) Ausgehend von der Prämisse, daß die SLS hinsichtlich ihrer politischen Handlungsfähigkeit und Finanzausstattung als Gesamtpartei wirkt, wird ein innerparteilicher Finanzausgleich zwischen Parteivorstand und Regionalverbänden, zwischen den Regionalverbänden und innerhalb der Regionalverbände durchgeführt.

(2) Der innerparteiliche Finanzausgleich innerhalb der Regionalverbände wird in eigener Verantwortung der Regionalverbände und ihrer Vorstände geregelt. Er soll die Arbeitsfähigkeit des Regionalvorstandes und der nachgeordneten Gebietsverbände gewährleisten.

(3) Die Festlegung des Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei und den Regionalverbänden wird von der Finanzkommission vorgenommen.

#### § 7 Finanzkommission

(1) Die Finanzkommission besteht aus einer gesetzten Mitgliedschaft:

1. der Schatzmeister der Bundespartei
2. die Schatzmeister der Regionalverbände
3. der Geschäftsführer

Den Vorsitz führt der Schatzmeister der Bundespartei.

(2) Ein Vertreter der Finanzrevisionskommission nimmt an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Finanzkommission wird vom Schatzmeister der Bundespartei nach Bedarf oder auf Verlangen des Vorstandes eines Regionalverbandes binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Finanzkommission werden im Einvernehmen zwischen dem Schatzmeister der Bundespartei und einer Zweidrittel-Mehrheit der Regionalschatzmeister gefaßt.

#### § 8 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Dem Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen durch die Bundespartei dienen Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

(2) Der jeweilige Gesellschaftsvertrag muß vom Parteivorstand genehmigt werden.

(3) Die jeweilige Gesellschafterversammlung beruft einen oder mehrere Geschäftsführer. Es kann ein Aufsichtsrat (§ 52 GmbHG) gebildet werden, dessen Vorsitzender der Schatzmeister oder ein von ihm bestellter Vertreter ist.

(4) Die der Bundespartei nachgeordneten Gebietsverbände sowie Vereinigungen dürfen sich nicht wirtschaftlich betätigen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Parteivorstandes.

## V / BUCHFÜHRUNG UND RECHNUNGSLEGUNG

### § 9 Buchführung und Rechnungslegung

(1) Die Bundespartei und ihre nachgeordneten Gebietsverbände haben unter der Verantwortung der jeweiligen Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und sind zur Rechnungslegung nach den Vorschriften des Parteiengesetzes verpflichtet.

(2) Zur Vermeidung von finanziellen Sanktionen durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages hat jeder Gebietsverband der SLS der Geschäftsstelle oder dem Schatzmeister der Bundespartei auf Verlangen unverzüglich Auskunft über ihre Rechnungslegung zu erteilen.

### § 10 Finanzielle Rechenschaftsberichte

(1) Die SLS und ihre nachgeordneten Gebietsverbände sind verpflichtet, jährlich einen finanziellen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes zu erstellen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht über die Herkunft und Verwendung der Mittel ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres an den Präsidenten des Deutschen Bundestages abzugeben.

(2) Die Rechenschaftsberichte für das angelaufene Kalenderjahr sind bis spätestens 15. März des darauffolgenden Kalenderjahres der SLS Geschäftsstelle oder dem Schatzmeister der Bundespartei vorzulegen.

(3) Erstellt ein rechnungspflichtiger Gebietsverband trotz Mahnung seinen Rechenschaftsbericht nicht bis zur mitgeteilten Mahnfrist, so geht die Kassenführung bis zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht auf den übergeordneten Gebietsverband über. Dies beinhaltet auch die Erstellung des Rechenschaftsberichtes durch den übergeordneten Gebietsverbands.

(4) Erlangt ein rechnungspflichtiger Gebietsverband Kenntnis von Unrichtigkeiten in einem bereits abgegebenen Rechenschaftsbericht, hat sie sofort die SLS-Geschäftsstelle oder dem Schatzmeister der Bundespartei zu informieren, damit diese den gesetzlichen Anzeigepflichten gegenüber dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nachkommen kann.

## VI / PRÜFUNGSWESEN

### § 11 Prüfungswesen

(1) Die Finanzrevisionskommission wird durch den Kongreß gewählt.

(2) Aufgabe der Finanzrevisionskommission ist die uneingeschränkte Mitwirkung bei der Sicherstellung des finanzwirtschaftlichen Gleichgewichts der SLS, insbesondere die ständige Überprüfung der Finanzwirtschaft der SLS daraufhin, ob sie den Grundsätzen wirtschaftlicher und sparsamer Haushaltsführung folgt.

(3) Die Bundespartei, die Regionalverbände und die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch die Finanzrevisionskommission, die die Aufgabe des Rechnungsprüfers im Sinne des Parteiengesetzes wahrnimmt, prüfen zu lassen.

(4) Die Finanzrevisionskommission prüft mindestens einmal jährlich und erstellt zu den Abschlüssen einen Revisionsbericht. Sie prüft insbesondere:

1. ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen.
2. ob die Ausgaben angemessen sind und den Beschlüssen entsprechen,
3. ob alle Konten und die Bargeldkasse im Rechenschaftsbericht erfaßt sind und
4. ob die Beitragsleistungen statutsgemäß sind

(5) Sie berichten den Jahreshauptversammlungen bzw. den Parteitag und stellen den Antrag auf Entlastung der Vorstände in Finanzangelegenheiten.

(6) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Der Parteivorstand bestellt auf Vorschlag des Schatzmeisters einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften der §§ 29 bis §§ 31 des Parteiengesetzes zu prüfen hat. Sollte die SLS die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz des Parteiengesetzes nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchführungsgesellschaft geprüft werden.

## VII / ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 12 Haftung

(1) Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gebietsverbänden entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe.

### § 13 Rechtsnatur

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil des Statuts. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Statutsrecht für die Regional- und Kommunalverbände.

### § 14 Inkrafttreten

(1) Die durch den Gründungskongreß am 01.06.2005 in Hoyerswerda beschlossene, und am 06.05.2006 in Bautzen geänderte Finanz- und Beitragsordnung der SLS tritt am 01.06.2006 in Kraft.

SCHIEDSGERICHTSORDNUNG DER SLS  
SERBSKA LUDOWA STRONA  
(WENDISCHE VOLKSPARTEI-LAUSITZER VOLKSPARTEI)

---

- § 1 Grundlage
  - § 2 Antragsverfahren
  - § 3 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit
  - § 4 Örtliche Zuständigkeit
  - § 5 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge
  - § 6 Fristen, Ladung
  - § 7 Ablehnung wegen Befangenheit
  - § 8 Amtsermittlung, Gutachter, Beistände
  - § 9 Mündliche Verhandlung
  - § 10 Niederschriften
  - § 11 Vergleiche
  - § 12 Ordnungsmaßnahmen
  - § 13 Entscheidungen
  - § 14 Rechtsmittel
  - § 15 Aktenaufbewahrung
  - § 16 Kostenfreiheit, Auslagenersatz
  - § 17 Inkrafttreten
- 

§ 1 Grundlage

(1) Das Schiedsgericht der SLS ist ein Schiedsgericht im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nimmt die durch das Parteiengesetz, das Statut und die Ordnungen der SLS übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig

§ 3 Antragsberechtigung, allgemeine Zuständigkeit

(1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein

(2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.

(3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

§ 4 Örtliche Zuständigkeit

(1) Die örtliche Zuständigkeit der Regionalschiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.

(2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Regionalverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.

(3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes das für die Entscheidung zuständige Regionalschiedsgericht.

## § 5 Schriftverkehr, rechtliches Gehör, Anträge

(1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht Geschäftsstelle der SLS abgewickelt. Die Geschäftsstelle hat alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes weiterleiten.

(2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.

(3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

## § 6 Fristen, Ladung

(1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.

(3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.

(4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

## § 7 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, daß schriftlich entschieden wird ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Mißtrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

(3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.

(4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes, an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.

(5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.

(6) Kann ein Regionalschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteschiedsgerichtes ein anderes Regionalschiedsgericht.

## § 8 Amtsermittlung, Gutachter, Beistände

(1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.

(2) Das Schiedsgericht kann zu seiner Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Gebietsverbandes gutachterlich hören.

(3) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

### § 9 Mündliche Verhandlung

- (1) Die Verfahren vor Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich.
- (2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

### § 10 Niederschriften

- (1) Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 11 Vergleiche

- (1) Schiedsgerichte haben in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- (2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- (3) Ein Antrag (§ 3) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

### § 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ist der Ausschluß eines Mitglieds beantragt, so können die Schiedsgerichte statt dessen auch Ordnungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 1 des Statuts verhängen.
- (2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, können die Schiedsgerichte statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

### § 13 Entscheidungen

- (1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekannt gegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- (2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in Ausfertigung zuzustellen.
- (3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Geschäftsführer zu übersenden.

### § 14 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen der Regionalschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Geschäftsführer zu.
- (2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Regionalschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.
- (3) Der Vorsitzende des Regionalschiedsgerichts hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.

#### § 15 Aktenaufbewahrung

(1) Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der Geschäftsstelle der SLS mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

#### § 16 Kostenfreiheit, Auslagenersatz

(1) Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist kostenfrei.

(2) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet. Zeugengeld wird nicht gewährt.

#### § 17 Inkrafttreten

(1) Die Schiedsgerichtsordnung tritt am 1.Juni 2005 in Kraft

# **Programm der SLS Serbska Ludowa Strona (Wendische Volkspartei)**

## **Allgemeine Grundsätze**

Die SLS vertritt als politische Organisation die Interessen des wendisch/sorbischen Volkes und wirkt aktiv an der öffentlichen Willensbildung mit. Die SLS sieht sich in der Nachfolge der 1919 gegründeten Lausitzer Volkspartei, die 1924 in Wendische Volkspartei umbenannt wurde. Die SLS ergänzt das bestehende Ensemble wendisch/sorbischer Vereine um den als notwendig erachteten politischen Arm in Form einer Minderheitenpartei.

Sie unterstützt und befördert alle Bemühungen, die sich auf den Erhalt der kulturellen und dabei vor allem der sprachlichen Identität und Integrität des wendisch/sorbischen Volkes richten. Dazu zählen als wesentliche Voraussetzungen die Sicherung des Siedlungsgebietes als auch der wirtschaftlichen Grundlagen des wendisch/sorbischen Volkes. Es gilt, das nationale Selbstbewußtsein der Wenden/ Sorben in Einklang mit dem Regionalbewußtsein wiederzubeleben. Gegenseitige Achtung und Anerkennung prägen die Arbeit und die Ziele der Partei.

Unter diesem Gesichtspunkt wird die Lausitz als ganzheitliche, spezifisch kulturell geprägte Region betrachtet, deren Besonderheiten und den daraus resultierenden Vorteilen allen ihren Bewohnern zum Vorteil gereichen sollen.

Überregional trägt die SLS dazu bei, die wendisch/sorbischen Volksgruppen der Nieder- und Oberlausitz überhaupt und tiefgründiger bekannt zu machen. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf dem Ausbau der Beziehungen zu den östlichen und südlichen Nachbarvölkern und dem Austausch zwischen den Bevölkerungsgruppen in der Region und in Deutschland. Die SLS befördert die Entwicklung einer regionalen Identität der Lausitz, die als bikulturelle Region als Bindeglied von West- und Osteuropa einen wichtigen Platz in einem „Europa der Regionen“ einnehmen kann.

## **Kultur, Miteinander, Bildung und Wissenschaft**

Ein konstruktives Miteinander setzt die Auseinandersetzung mit der jüngeren Geschichte und konsolidierte Beziehungen zwischen angestammter, im Gefolge des Zweiten Weltkrieges umgesiedelter und durch Industrialisierung angesiedelter Bevölkerung voraus. Die SLS setzt sich deshalb für eine umfassende Aufklärung innerhalb und zwischen den Volksgruppen in der Lausitz ein, damit ein hohes Potential an Identifikation mit der Bikulturalität geschaffen werden kann sowie Informationsdefizite und Vorurteile abgebaut werden.

Kulturelle Identität ist wesentlich durch und über Sprache vermittelt. Der Erhalt der wendisch/sorbischen Sprache ist daher die entscheidende Bedingung für den Fortbestand des wendisch/sorbischen Volkes. Wichtigstes Ziel ist, das Ansehen der Zweisprachigkeit in der Öffentlichkeit und im wendischen/sorbischen Volk selbst zu

verbessern. Den Familien kommt dabei zur Pflege und Ausgestaltung der kulturellen Identität die tragende Rolle zu. Eine Identifikation mit der Bilingualität entsteht zuerst und am tiefsten innerhalb der Familie. Es sind deshalb optimale Rahmenbedingungen in der Lausitz zu schaffen, die es allen Familienangehörigen ermöglichen, generationsübergreifend und -überdauernd eine ausreichende wirtschaftliche Perspektive innerhalb der regionalen gesellschaftlichen Strukturen zu sichern. Gleichzeitig ist die wendisch/sorbische Identität als verbindender Baustein in allen öffentlichen Bereichen (Wirtschaft, Bildung, Verwaltung, Kirche usw.) tiefgründiger zu etablieren.

Die SLS setzt sich dafür ein, dass alle im wendisch/sorbischen Siedlungsgebiet lebenden Kinder, so deren Eltern dies wünschen, die wendisch/sorbische Sprache in muttersprachlicher Qualität erlernen können. Zur Qualitätssicherung sind Tutorenmodelle mit Muttersprachlern ab Kita, sowie die Sicherstellung des Spracherwerbs auf allen Sprachanwendungsebenen notwendig. Das Witaj-Projekt stellt dafür ein wichtiges Fundament dar. Parallel dazu bedarf es der Erweiterung der Angebote an Erwachsene, die die wendisch/sorbische Sprache erlernen bzw. verschüttete Kenntnisse wieder auffrischen wollen, damit die entstandene Generationenlücke der Sprachkundigen geschlossen bzw. überbrückt werden kann.

Zum Ausbau und zur Erhaltung der kulturellen Identität werden weitreichende Bedingungen an einen institutionellen Rahmen geknüpft, der diese fördert und stützt. Bildungseinrichtungen – vom Kindergarten bis hin zur Universität und zu Einrichtungen der Fort- und Weiterbildung – bekommen hierbei eine entscheidende Rolle. Die SLS wirkt an der Aufklärung und Vermittlung der Vorteile einer mehrsprachigen Region mit. Die SLS setzt sich dafür ein, dass in allen Bildungsgängen und –stufen Informationen zur Besonderheit der Lausitz vermittelt werden. Insbesondere Schülerinnen und Schülern der Grundschulen sind gründliche Kenntnisse über Vorteile und Besonderheiten der Region und zur historischen Entwicklung der Lausitz zu vermitteln. Dies soll sich in den weiteren Bildungswegen vertiefen. Auch die Studierenden der Lausitzer Hochschulen sollen Kenntnisse über die Kultur, die Geschichte und die Bräuche des wendisch/sorbischen Volkes erlangen können.

Die SLS setzt sich mit Nachdruck für den Erhalt der Wendisch/sorbischen Gymnasien in Cottbus und Bautzen ein. Diese Gymnasien sind die einzigen zum Abitur führende Schuleinrichtungen, in der bilingualer Unterricht in wendischer/sorbischer Sprache gehalten wird. Der Anteil bilingualen Unterrichts ist vornehmlich in den nächsten Jahren weiter zu erhöhen. Eine Fusion insbesondere des Niedersorbischen Gymnasiums Cottbus mit einem anderen Gymnasium der Stadt lehnt die SLS konsequent ab, da durch eine solche Fusion das Niedersorbische als Unterrichtssprache schrittweise durch Deutsch ersetzt werden würde.

Die SLS steht einer organisatorischen Neuordnung der Hochschullandschaft in der brandenburgischen Niederlausitz aufgeschlossen gegenüber. Die BTU Cottbus sowie die Fachhochschule Lausitz sind die einzigen Hochschuleinrichtungen im gesamten wendisch/sorbischen Siedlungsgebiet (brandenburgische Niederlausitz und sächsische Oberlausitz). Ihnen kommt damit eine besondere Verantwortung sowie kultur- und sinnstiftende Bedeutung zu. Die Zusammenführung beider Hochschulen zu einer „Lausitzer Universität“ würde eine unbefriedigende und kräftezehrende Konkurrenzsituation beenden, sie wäre ein Beitrag zur Bündelung

knapper Ressourcen in Lehre und Forschung und zur Eröffnung neuer Perspektiven durch Zusammenarbeit. Das Studien- und Weiterbildungsangebot in der Lausitz soll durch Errichtung einer Kulturwissenschaftlichen Fakultät erweitert werden, die das derzeit an der Universität Leipzig beheimatete Institut für Sorabistik sowie Teile des Institutes für Slawistik der Universität Potsdam (insbesondere die Bereiche Westslawische Literaturen und Westslawische Sprachwissenschaft) aufnimmt. Damit könnte die Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern der sorbisch/wendischen Sprachen (Nieder- und Obersorbisch) erstmals an einer Universität innerhalb des sorbisch/wendischen Siedlungsgebietes ermöglicht werden.<sup>1</sup>

Weiterhin ist zu überlegen, das Sorbische Institut<sup>2</sup> mit Hauptsitz in Bautzen und einer Außenstelle in Cottbus in die Trägerschaft der Universität zu überführen und als reines Forschungsinstitut der Kulturwissenschaftlichen Fakultät zuzuordnen. Damit ließe sich die wissenschaftliche Arbeit des Instituts unabhängig von Stiftungsgeldern gestalten und unter dem Dach der Bildungshoheit der Länder aufwerten. Eine Erweiterung der Tätigkeitsbereiche wäre denkbar. Von einer solchen Neuordnung und inhaltlichen Erweiterung des Studien- und Weiterbildungsangebotes können gewichtige Beiträge zur Stabilisierung auch der Schullandschaft sowie generell zur Stärkung der kulturellen und sprachlichen Identität der Lausitz erwartet werden.

Aufgrund der Wichtigkeit der sprachlichen Bildung sind in Sachsen und Brandenburg eigenständige Bildungsstrukturen mit eigenen Lehrplänen und separater Verwaltungshoheit zu etablieren (z.B. eigene Abteilungen für wendisch/sorbisches Bildungswesen im brandenburgischen MBS bzw. sächsischen SMWK).

---

<sup>1</sup> Das Institut für Sorabistik wurde in den 1950er Jahren an der Universität Leipzig gegründet, da es innerhalb des sorbisch/wendischen Siedlungsgebietes keine Hochschuleinrichtung gab. Auch hat das Studium in Leipzig für Sorben/Wenden seit einigen hundert Jahren Tradition, da Leipzig die nächstgelegene Hochschule war, die Lehramtsstudiengänge sowie das Theologiestudium anbot und somit zur Keimzelle einer sorbisch/wendischen Intelligenz werden konnte. Die andere wichtige Universität für Sorben/Wenden war die Viadrina Frankfurt/Oder als brandenburgische Landesuniversität gegründet 1506, die jedoch ein Jahr nach der Gründung der Berliner Universität im Jahre 1810 aufgehoben und auf die neue Berliner sowie die Breslauer Universität aufgeteilt wurde. Auch Dresden hatte bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts keine Universität, sondern lediglich eine Gewerbehochschule, die nach dem Ersten Weltkrieg zur Technischen Hochschule aufgewertet worden ist. Die Gründung der Technischen Universität Dresden erfolgte erst nach dem Zweiten Weltkrieg; insbesondere nach der Wende ist der Ausbau zur Volluniversität vorangetrieben worden.

Erst mit der Gründung der BTU Cottbus 1991 gibt es im sorbisch/wendischen Siedlungsgebiet eine Universität. Zwar einseitig auf ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer hin ausgelegt, zeichnet sich seit einiger Zeit eine fachliche Öffnung und Verbreiterung ab. So wird zum Wintersemester 2005/06 der erste grundständige kulturwissenschaftliche Studiengang an der BTU den Lehrbetrieb aufnehmen. Damit ist auch der Grundstein für eine kulturwissenschaftliche Fakultät gelegt. Die Sorabistik in Cottbus hätte gegenüber Leipzig den entscheidenden Vorteil, daß die Lehrerbildung innerhalb des eigenen Sprachraumes stattfinden könnte. Freilich kann eine solche Verlagerung nur mit Zustimmung des Institutes ernsthaft ins Auge gefaßt werden. Für die Potsdamer (West-)Slawistik um Professor Peter Kosta hingegen war Cottbus ursprünglich die erste Wahl. Die Ansiedlung in Potsdam kam nur deshalb zustande, weil die Cottbuser Universität zunächst auf ihrer technischen Ausrichtung beharrte.

<sup>2</sup> Das Sorbische Institut Bautzen/Cottbus hat derzeit die Rechtsform eines Vereins (e.V.) und wird überwiegend aus Geldern der Stiftung für das sorbische Volk unterhalten. Eine Inkorporation in eine Hochschule ist nicht ganz einfach, da reine Forschungsinstitute an deutschen Hochschulen so etwas wie systemwidrig sind. Kennzeichen und Merkmal der deutschen Universität ist die Verbindung von Lehre *und* Forschung. Das Sorbische Institut könnte aber auf der Basis seiner Forschungsleistungen sicher ohne große Schwierigkeiten auch Lehrveranstaltungen in kulturwissenschaftlichen Studiengängen sowie darüber hinaus im Fachübergreifenden Studium anbieten.

## **Wirtschaft und Forschung**

Die wirtschaftliche und damit auch demographische Stabilisierung der Lausitz kann nur gelingen, wenn alle Anstrengungen auf einen nachhaltigen Strukturwandel konzentriert werden. Noch fünfzehn Jahre nach der demokratischen Wende ist die Wirtschaft der Lausitz einseitig auf den Bergbau und die darauf aufbauende Kohleverstromung ausgerichtet; ein wesentlicher Teil der Lausitz ist von den Entscheidungen eines einzigen Großunternehmens abhängig. Diese Monostruktur ist perspektivlos. Ein Festhalten am Bergbau und der Aufschluß neuer Tagebaue verstärkt den Abwanderungstrend aus der Region, verringert ihre Attraktivität für potentielle Investoren, beeinträchtigt nachhaltig wirtschaftende Wirtschaftszweige wie den Tourismus und die Landwirtschaft, stört das empfindliche ökologische Gleichgewicht der Lausitz weiter und vernichtet unwiederbringliche kulturelle Werte. Durch den Bergbau ist das wendisch/ sorbische Siedlungsgebiet in den vergangenen fünfzig Jahren bereits erheblich geschädigt und vor allem in der Niederlausitz in Teilen vollständig zerstört worden. Die SLS lehnt den geplanten Neuauftauschluß weiterer Tagebaue daher unter Verweis auf das Recht auf Heimat wie aus wirtschaftlichen und ökologischen Gründen ab. Den Strukturwandel müssen gezielte Fördermaßnahmen für die gesamte Breite des Mittelstandes und der Kleinunternehmer begleiten. Auch dem ökologisch wirtschaftenden Bauernstand kommt eine traditionelle und perspektivische Rolle zu. Der Einsatz gesonderter steuerrechtlicher Instrumente ist dabei zu bevorzugen.

Ein nachhaltiger Strukturwandel bedarf engagierter vorbereitender und begleitender Forschung. Die Lausitz ist durch die Energiewirtschaft geprägt und dieser Wirtschaftszweig wird auch weiter prägend bleiben. Soll er jedoch eine Zukunft haben, muß er schrittweise auf andere Grundlagen, insbesondere auf erneuerbare Energiequellen sowie auf die Entwicklung von Energie und Ressourcen sparenden Anwendungen umgestellt werden. Bereits jetzt sichern erneuerbare Energien allein in der brandenburgischen Niederlausitz mehr als 2000 Vollzeitarbeitsplätze. Die öffentlich finanzierten ingenieurwissenschaftlichen Kapazitäten der Lausitzer Hochschulen sieht die SLS in der Verantwortung für die Vorbereitung und Begleitung des wirtschaftlichen Strukturwandels. Innovative Forschungsleistungen vor allem im Bereich der Energieerzeugung und -wandlung, in der Fotovoltaik und in der Regelungstechnik müssen rasch in marktfähige Produkte umgesetzt werden. Bisher nur ungenügend genutzte Potentiale liegen in einer engeren Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Kommunen, insbesondere der kommunalen Wirtschaftsförderung und den Hochschulen.

Durch die Verknüpfung der beruflichen und schulischen Bildung mit bikulturellen Elementen, vornehmlich der Zweisprachigkeit, müssen Grundlagen für Ausbildung qualifizierter Fachkräfte gestaltet werden. Mittelfristig muß der akute Mangel an solchen Fachkräften in den öffentlichkeitswirksamen Bereichen wie der Bildung selbst, in den kommunalen Verwaltungen, dem Gesundheitswesen, der Kirche, den Medien, im Tourismus, dem Verlagswesen, den Ämtern (besonders Arbeitsamt) bis hin zur Postzustellung usw. behoben werden.

## **Wirtschaftsförderung und Tourismus – Perspektiven für die Nieder- und Oberlausitz**

Wenn die Lausitz eine Zukunft haben will, muss sie sich als länderübergreifende Region verstehen. Das bedeutet, dass die Strukturen von Ober- und Niederlausitz nicht nur kompatibel sein sollten, sondern auch (ähnlich der gemeinsamen Landesplanung von Berlin und Brandenburg) gemeinsame Instrumente der Wirtschaftsförderung entwickeln müssen. Herausragendes Beispiel dafür, dass dies funktionieren kann, ist der Aufbau der Tourismusregion „Lausitzer Seenland“, die durch die Landesgrenze zwischen Sachsen und Brandenburg in zwei ungleiche Teile zerschnitten wird. Sie wird jetzt schon gemeinsam entwickelt und muss auch in Zukunft gemeinsam verwaltet und beworben werden. Der Erfolg des „Lausitzer Seenlandes“ zeigt aber auch, dass die gesamte Lausitz einen gemeinsamen Auftritt verlangt, nicht aber die Konkurrenz um Investoren und Besucher. Dass ein Teil der historischen Lausitz zu polnischen Wojewodschaften gehört, verlangt geradezu die gemeinsame Wirtschaftsförderung zu beiden Seiten der Neiße. Die deutsch/polnischen Doppelstädte Görlitz/Zgorzelec und Guben/Gubin werden gemeinsame und mehrsprachige Verwaltungen bekommen, das UNESCO Weltkulturerbe Muskauer Park und der Muskauer Bogen müssen ohnehin gemeinsam verwaltet und gefördert werden, die Neiße als prägender Lausitzer Fluss kann nur wasserwirtschaftlich, energetisch und touristisch wirksam werden, wenn beidseits der Neiße der Wunsch nach Gemeinsamkeit vorhanden ist. Die sprachliche Grundlage wird von den Sorben/Wenden geboten. Die Lausitz als Gesamtheit ist somit (wenn dazu das Wendisch der ehemaligen Lusitzer und das Obersorbisch der ehemaligen Milzener als zwei Sprachen aufgefasst werden) eine viersprachige Region mit den entsprechenden Potentialen. Nicht zu vergessen ist die historisch gemeinsame Vergangenheit mit der tschechisch-böhmischen Kultur. Wird zur Region Lausitz das Lausitzer Gebirge hinzugerechnet, dann sind an der Bildung einer Lausitzer Identität fünf Sprachen unmittelbar beteiligt. Der gegenseitige Besuch von Schulen im Grenzland sollte daher ebenso selbstverständlich sein, wie grenzüberschreitender Natur- und Umweltschutz sowie das Vermitteln dieses alten gewachsenen und gleichzeitig neu geschaffenen Natur- und Kulturgutes in einem gemeinsam organisierten Fremdenverkehr.

Als Kernziel der tourismusabhängigen Wirtschaftsstrukturen sollte eine „Kulturerlebniswelt Lausitz“ formuliert werden. Das bewußte Kennenlernen und Erleben der in der Region bewahrten Bräuche und Traditionen auch in der Einbettung der wendisch/sorbischen Sprachen muss dabei den Kernpunkt bilden. Das setzt ein konsequentes und wachsendes Selbstverständnis der Region, die Wiederbelebung der Sprache und des Brauchtums auch in den Randregionen der Lausitz voraus.

Aufgrund der sprachlichen Nähe zu den östlichen und südlichen Nachbarn ist die Region prädestiniert, aktives Bindeglied zwischen Ost- und Westeuropa zu sein. Wirtschaftliche Beziehungen leben von der Kommunikation der Beteiligten. Die aktuelle Zeit gebietet daher, über den Ausbau der Kommunikation auf Messen, dem aktiven Austausch zwischen Wirtschaftspartnern und unter Einbeziehung institutionalisierter Gremien die Lausitz als wirtschaftlichen Basisplatz für die wirtschaftliche Kooperation Ost-West und West-Ost auszubauen.

## **Administrative Neuordnung von Nieder- und Oberlausitz**

Um die negativen Wirkungen des demographischen Wandels in der Lausitz zu begrenzen und die Kommunen trotz geringerer Einwohnerzahlen leistungsfähig zu halten, bedarf es einer administrativen Neuordnung der brandenburgischen Niederlausitz. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben leider immer wieder gezeigt, dass zwischen der kreisfreien Stadt Cottbus und dem umliegenden Landkreis Spree-Neiße in vielerlei Hinsicht eine Konkurrenzsituation besteht, die zur Lähmung bei der gemeinsamen Bewältigung regionaler Probleme führt. Die Bemühungen um die Bildung einer Region aus Stadt Cottbus, und den Landkreisen der Niederlausitz sollten daher ernstgenommen und forciert werden. Denkbar wäre die Bildung eines Regionalkreises „Niederlausitz“, in dem die genannten Gebiete der historischen Niederlausitz aufgehen. Ein derart zugeschnittener Regionalkreis Niederlausitz böte mit einer Bevölkerung von etwa 600.000 Menschen auch einiges wirtschaftliches Potential. Als Kreissitz wird die Stadt Cottbus favorisiert, die dadurch eine erhebliche Aufwertung als Lausitzmetropole erfahren könnte.

Die Oberlausitz soll im Rahmen einer Verwaltungsstrukturereform ebenfalls in einer Verwaltungseinheit zusammengefaßt werden. Die Notwendigkeit dazu ist bereits seit längerem offensichtlich – so ist die bislang kreisfreie Stadt Hoyerswerda allein auf Dauer nicht lebensfähig. Ein Regionalkreis „Oberlausitz“ könnte mithin die Landkreise Bautzen, Kamenz, Niederschlesien-Oberlausitz, Löbau-Zittau sowie die kreisfreie Stadt Hoyerswerda umfassen. Als Zentrum von Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Kultur eines Regionalkreises Oberlausitz bietet sich Bautzen an.

Eine derartige Neuordnung der beiden Teile der Lausitz kann für das sorbisch/wendische Siedlungsgebiet Vorteile haben. Nachdem nach 1945 sowie nach 1989 die Idee eines „Landes Lausitz“ nicht realisiert werden konnte und damit die Lausitz als Region und mit ihr das sorbisch/wendische Siedlungsgebiet auf zwei Bundesländer aufgeteilt bleibt, böte die Bildung von zwei leistungsstarken Regionalkreisen wenigstens auf der kommunalen Ebene die Chance, die Zersplitterung der Region zumindest teilweise zurückzunehmen.

Öffentliche Dienstleistungen müssen so bürgernah wie nur möglich angeboten werden. Die Kreisneugliederung darf nicht dazu führen, dass an der Peripherie liegende Ortschaften von den öffentlichen Dienstleistungen abgeschnitten werden bzw. diese nur noch unter Inkaufnahme erheblicher Wegstrecken in Anspruch nehmen können. Die administrative Neuordnung von Nieder- und Oberlausitz muss daher mit einer quantitativen und qualitativen Verbesserung der bürgernahen Dienstleistungen einhergehen, die überdies den Bedürfnissen und Möglichkeiten einer alternden Bevölkerung Rechnung trägt. Dies bedeutet insbesondere die Stützung der Kommunen Lübben/Lübbenau, Senftenberg, Spremberg und Guben in der Niederlausitz sowie Hoyerswerda, Weißwasser, Kamenz, Zittau und Löbau in der Oberlausitz in ihrer Bedeutung als Mittelzentren.

Die SLS setzt sich für eine Stärkung des Förderalismus ein. Die Rechte der Länder sind auszubauen, um eine sachkundige regionale Entscheidungskompetenz in der Politik zu erreichen.

## **Aktive Gestaltung von Minderheiten- und Regionalpolitik Politische Gestaltungsrechte stärken**

Die SLS setzt sich nachdrücklich für die Schaffung von Möglichkeit der direkten politischen Mitbestimmung in den Länderparlamenten durch ein gesetzlich verankertes Minderheitenmandat ein. Kurzfristig wäre zumindest anzustreben, daß die Rechtsstellung der „Räte für sorbische Angelegenheiten“ (§ 6 SächsSorbG bzw. § 5 SWG) verbessert und aufgewertet wird. Derzeit haben die Räte nur das Recht, in sorbischen/wendischen Angelegenheiten mit beratender Stimme an Entscheidungen mitzuwirken (§ 89 GO Landtag Brandenburg). Anzustreben ist ein politisches Initiativrecht, das heißt das Recht, eigene Vorlagen einzubringen.

Die Aktivitäten der Landesregierungen und der Länderparlamente in sorbisch/wendischen Angelegenheiten und darüber hinaus die Zusammenarbeit der über die Landesgrenze hinweg bedürfen dringend der quantitativen wie qualitativen Verbesserung und der ressortübergreifenden Koordination. Dazu sollten die Landesregierungen jeweils einen Staatssekretär für Minderheitenangelegenheiten ernennen, dem diese Aufgaben obliegen und dem in Angelegenheiten der Lausitz, insbesondere in Fragen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ein Initiativrecht als auch das Stimmrecht im Kabinett zukommt.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist um einen Minderheitenartikel unter expliziter Nennung der wendisch/sorbischen Minderheit zu erweitern. Vorbildwirkung kann hier der Verfassungsentwurf des Zentralen Runden Tisches der DDR vom April 1990 entfalten (3. Abschnitt, „Rechte der Sorben“, Artikel 34)<sup>3</sup>

## **Regionale Besonderheiten erhalten und stärken**

Die regionale minderheitenbezogene Medienpräsenz ist auszubauen. Vorreiterfunktion kommt den öffentlich-rechtlichen Medienanstalten zu, da diese aus der Region heraus finanziert werden (eigenes drittes Programm für Lausitz, ganztägiges Hörfunkprogramm etc.)

Die Definition des angestammten Siedlungsgebietes ist im Bezug zur Erweiterung des heute definierten Gebietes offen zu halten. Die Einbeziehung von Regionen darf nicht in Abhängigkeit der kommunalen Kassenlage gestellt werden. Die SLS stellt sich gegen eine Länderfusion Berlin–Brandenburg. Die SLS bevorzugt statt dessen für Berlin einen gesonderten Hauptstadtstatus. Zur Diskussion wird der Vorschlag gestellt, perspektivisch für eine Angliederung der Niederlausitz an den Freistaat Sachsen zu plädieren.<sup>4</sup>

---

<sup>3</sup> Im Verfassungsentwurf für die DDR vom 4. April 1990 heißt es hierzu explizit:  
„Artikel 34, Absatz 1: Der Staat achtet und fördert die Interessen der Sorben. Er gewährleistet und schützt ihr Recht auf den Gebrauch und die Pflege ihrer Sprache, Kultur und Traditionen. Er unterhält die dazu erforderlichen Einrichtungen, insbesondere im Sozial- und Bildungswesen. Die Sorben haben das Recht, ihre Muttersprache vor den Verwaltungsbehörden und den Gerichten zu gebrauchen. In der Landes- und Regionalplanung sind die Lebensbedürfnisse der Sorben besonders zu berücksichtigen.  
Absatz 2: Durch Gesetz können Autonomierechte eingeräumt werden.“

<sup>4</sup> Zumindest in Teilen der Niederlausitz wird seitens der Kommunalpolitik offen über einen Wechsel nach Sachsen nachgedacht. Konkrete Überlegungen gibt es insbesondere in Spremberg/Grodtk.  
Vgl. Claus-Dieter Steyer, Bloß weg aus Brandenburg. In den Städten Putlitz und Spremberg gibt es Pläne für einen Wechsel nach Mecklenburg und Sachsen, *Der Tagesspiegel* (Berlin), 10. Mai 2005.

Unter siedlungsstrukturpolitischen Gesichtspunkten ist darauf zu achten, daß Neubau und Neuansiedlungen im Wohnungs- und Wirtschaftsbau den gewachsenen, vor allem kulturellen Strukturen anzupassen sind. Zu bevorzugen sind dörflich eingepaßte Lückenschließungen auf dem Lande unter besonderer Beachtung lausitztypischer und den dörfliche Charakter erhaltender Bebauung und städtische Siedlungskonzentrationen in den Stadtbereichen.

Die Relikte erhaltener bäuerlich geprägter Kulturlandschaften sind zu schützen und naturverträglich zu nutzen. Landschaftsuntypische Großflächen sind zu renaturieren. Der Renaturierung ehemaliger Tagebauflächen unter den Gesichtspunkten landschaftstypischer und wiederherstellender Gestaltung kommt eine besondere Bedeutung zu. Devastierte Siedlungsstandorte sind durch Gedenkplätze zu kennzeichnen.

Die Kopplung der Standortvorteile Bikulturalität und regionales Selbstbewußtsein fordern und fördern gleichzeitig mehr Eigenverantwortung in der Bevölkerung. Wir wollen diese durch unser Wirken herausfordern und unterstützen eine zukunftsfähige Perspektive für die Region Lausitz.

Cottbus, den 26. März 2005, Novellierung am 1.6.2005 in Hoyerswerda